

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1942) 31. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 63. Gesetz vom 15. Mai 1942, betreffend die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1942/43.
- Nr. 64. Gesetz vom 20. Mai 1942, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer.
- Nr. 65. Gesetz vom 20. Mai 1942, betreffend Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943.
- Nachrichten.

N^o. 63.

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahre 1942/43.

Oldenburg, den 15. Mai 1942.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 9. Mai 1941 für das

Rechnungsjahr 1941/42 getroffene Regelung der kirchlichen Besteuerung gilt auch für das Rechnungsjahr 1942/43.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 15. Mai 1942.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nr. 64.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer.

Oldenburg, den 20. Mai 1942.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1928, erhält folgenden zweiten Absatz:

„Absatz 1 Ziffer 3 gilt nicht für die Berechnung des Waisengeldes in der Unfallfürsorge.“

Oldenburg, den 20. Mai 1942.

Oberkirchenrat.

Volfers.

N. 65.

Gesetz, betreffend Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943.

Oldenburg, den 20. Mai 1942.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben
der Landeskirchenkasse**
für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943.

Einnahmen.

I. Aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre

1 Überschuß	—,— R.M.
2 Rückstände	10 000,— R.M.

II. Aus eigenem Vermögen

1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds	13 100,— R.M.
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	500,— R.M.
3 Erträge aus den der Gesamtkirche gehörigen Grundstücken	5 440,— R.M.

III. Aus Beiträgen und Abgaben

1 überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	24 300,— R.M.
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster	1 400,— R.M.
3 Beiträge der Kapellengemeinden zur Aufbringung des Dienst Einkommens der Pfarrer	1 870,— R.M.
4 Prüfungsgebühren	50,— R.M.

5 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs	200,— R.M.
6 Gebühren der Beratungsstelle für Friedhofskunst	1 400,— R.M.
7 Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	—,— R.M.

IV. Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sogen. Baushumme) 48 600,— R.M.

V. Aus Umlagen 646 000,— R.M.

VI. Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung 140,— R.M.

Gesamtsumme 753 000,— R.M.

Ausgaben.

I. Selbstbetrag aus dem Vorjahre 7 000,— R.M.

II. Landeskirchenleitung und allgemeine kirchliche Verwaltung

1 Landes synode	600,— R.M.
2 Besoldung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	47 100,— R.M.
3 Vergütungen der Angestellten	6 800,— R.M.
4 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen	
a) Ruhegehälter und Wartegelder	32 200,— R.M.
b) Witwen- und Waisengelder	8 300,— R.M.
5 Diensträume	1 500,— R.M.
6 Geschäftsbedürfnisse	3 400,— R.M.
7 Reisekosten	1 000,— R.M.
8 Kirchenvisitationen	400,— R.M.
9 Kreis synoden	—,— R.M.
10 Theologische Prüfungskommission	200,— R.M.
11 Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst	2 100,— R.M.

12	Bücherei	300,— RM
13	Lasten und Abgaben für den der Gesamtkirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für seine bauliche Unterhaltung	4 300,— RM

III. Vorbildung der Geistlichen

1	Kosten der Lehrgänge für Kandidaten	500,— RM
2	Studienbeihilfen an Studenten der Theologie	400,— RM

IV. Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

1	Gesetzliche Anteile an der Pfarrbesoldung (Dienstalters- und Kinderzulagen)	187 000,— RM
2	Pfarrbesoldungsbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden	15 000,— RM
3	Besoldung der Assistenz-, Hilfs- und Bakanzprediger	23 600,— RM
4	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrerstandes	
	a) Ruhegehälter und Wartegeelder	172 500,— RM
	b) Witwen- und Waisengelder	158 200,— RM
5	Beihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Besoldung von geistlichen Hilfskräften	2 000,— RM

V. Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand

1	Unterstützungen für Geistliche und deren Hinterbliebene sowie für geistliche Hilfskräfte	6 200,— RM
2	Umzugskosten für Geistliche	3 000,— RM
3	Vertretungskosten für Geistliche	12 000,— RM
4	Ausgaben für die Fortbildung der Geistlichen	500,— RM

VI. Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden

1	Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster	
a)	Ruhegehälter	—,— R.M
b)	Witwen- und Waisengelder	1 800,— R.M
2	Beihilfen zur Organistenbesoldung an leistungsschwache Kirchengemeinden	1 500,— R.M
3	Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	100,— R.M
4	Personen-Garantie-Versicherung der Kirchenrechnungsführer	2 000,— R.M

VII. Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Aufgaben in den Gemeinden

1	Beihilfen an Kirchengemeinden für Bau- und Instandsetzungskosten	1 000,— R.M
2	Besondere Bedürfnisse der pfarramtlichen Bedienung von Diaspora-, Siedlungsgebieten u. dgl.	3 000,— R.M
3	Für Diasporazwecke besonderer Art	1 500,— R.M

VIII. Für innerkirchliche Arbeiten

1	Innere Mission	
a)	Zuschuß zur Vermeidung einer Überschuldung	5 400,— R.M
b)	Seemannsmission	600,— R.M
2	Männer-, Frauen- und Jugendarbeit	1 400,— R.M
3	Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	400,— R.M
4	Förderung der Bestrebungen gegen den Alkoholismus	300,— R.M
5	Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte	300,— R.M

IX. Vom Staate übernommene Ausgaben

9 100,— R.M

X. Sonstige Ausgaben

1 Für die Deutsche Evangelische Kirche	12 300,—	R.M.
2 Zinsen- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	2 000,—	R.M.
3 Zinsen für Kassenkredite	1 600,—	R.M.
4 Verfügungsfonds	2 000,—	R.M.
5 Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	600,—	R.M.

XI. Rückstände 10 000,— R.M.

XII. Verbleibender überschuß —,— R.M.

Gesamtsumme 753 000,— R.M.

Oldenburg den 20. Mai 1942.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nachrichten.

Für Führer, Volk und Vaterland fielen:

prob. Hilfsprediger Horst Rütger in Emschamm,
gefallen als Unteroffizier in Rußland am 20.
Januar 1942,

Kandidat der Theologie Hermann Bultmann in
Oldenburg, gefallen als Leutnant in Rußland
am 5. März 1942,

Organist Kurt Stöter in Jeber, gefallen in Ruß-
land am 25. Dezember 1941.

Auszeichnungen:

E.K. II. Oberleutnant A den, Pfarrer in Deimenhorst.

Ernannt und eingeführt:

Pfarrer Geisemeier in Fedderwarden ist gemäß
§ 52 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche

und Gemeinde Dötlingen ernannt worden; eingeführt am 26. April 1942.

Vertretungsweise ist tätig:

Balanzprediger Linnemann — Wiefels in Bodhorn, Zetel und Neuenburg.

Das Examen pro ministerio hat am 15. April 1942 bestanden der Kandidat der Theologie Paul Pfeiffer in Delmenhorst, 3. Jt. im Heeresdienst.

Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1942 am 30. und 31. Mai statt. An diesen Tagen sollen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiöse Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Tag der Inneren Mission.

Die Bezeichnung „Opfersonntag“ ist nur noch für die Opfersonntage des W. B. zu verwenden. Es ist unzulässig, daß sich kirchliche und andere Verbände bei ihren Veranstaltungen auch der Bezeichnung „Opfersonntag“ oder „Opfer-tag“ bedienen.

Vermächtnis.

Die Witwe des Bauern Karl Hape, Fanna geb. Dose zu Augustgroden hat der Kirchengemeinde Seefeld 1000 RM unter bestimmten Bedingungen vermacht.